



Postanschrift: Wanzleben, 16.11.2015  
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde -  
Aktenzeichen: 32.1 – 611 B12 - 0305 SBK 9/11/12

### **Öffentliche Bekanntmachung** **Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Groß Rosenberg bestehend aus den Teilgebieten Groß Rosenberg – Feldlage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 09), Groß Rosenberg – Ortslage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 11) sowie Klein Rosenberg – Ortslage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 12) wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. jew. gültigen Fassung<sup>1</sup>, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Groß Rosenberg“ sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

#### **Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft bestehen nicht mehr.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17–19, 39164 Stadt Wanzleben -Börde -, erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

#### **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung erfolgt gemäß Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag



Jens Spicher

<sup>1</sup> aktuelle Fassung

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)

Landesverwaltungsamt Halle, den 18. November 2015  
- Enteignungsbehörde -  
AZ.: 503.2.2-11510/3-10/2013

### **Öffentliche Bekanntmachung und Ladung** **zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf** **Enteignung nach § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt benötigt für den „Neubau der B 246 a, Ortsumgehung Schönebeck, 3. Planungsabschnitt, Gemarkungen Schönebeck, Schönebeck-Grünewalde, Pömmelte, Plötzky, Prezien, Landkreis Salzlandkreis“ auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Landesverwaltungsamtes vom 17. Februar 2009, Az.: 308.2.2-31027-F14.07 die nachfolgend benannte Fläche:

Grundbuch beim Amtsgericht Schönebeck						
Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	benötigte Fläche
Schönebeck	13168	Schönebeck	5	10157 (alt: 316/130)	87 m <sup>2</sup>	87 m <sup>2</sup>

Im Grundbuch ist als Eigentümer Herr Peter Reger eingetragen. Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt hat die Enteignung nach § 19 FStrG beantragt. Der Antrag auf Enteignung wird damit begründet, dass die Fläche für den vorgesehenen Zweck in dem o. g. Planfeststellungsbeschluss festgesetzt ist und ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 12. Januar 2016,**  
**um 10:00 Uhr im**  
**Landesverwaltungsamt,**  
**Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)**  
**Beratungsraum C1.16 (1. OG)**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Raum C E.19, während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Weiter werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Im Auftrag



Knoll

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

2/447

#6373137